

BVGer A-2783/2022 vom 1. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2783_2022

FR: TAF A-2783/2022 du 1 mars 2024

IT: TAF A-2783/2022 del 1 marzo 2024

Regeste

Energie (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Einspracheentscheide der Vorinstanz betreffend die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 66 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 [EnG; SR 730.0]). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3.1

Die Beschwerdeschrift hat die Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Unklare Rechtsbegehren sind unter Berücksichtigung der Beschwerdebegründung nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Es genügt, wenn aus der Beschwerdebegründung klar hervorgeht, in welchem Sinne der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll (zum ähnlich lautenden Art. 42 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110] siehe statt vieler: BGE 137 III 617 E. 6.2 m.w.H.).

E. 1.3.2

Der Beschwerdeführer macht in seiner «Einsprache» [recte: Beschwerde] vom 24. Juni 2022 gegen den Einspracheentscheid einen «Verzugsschaden» für eine «PVA als Indach Variante» geltend. In den Schlussbemerkungen vom 14. Dezember 2022 beziffert er die «Verzugsschadenssumme» auf Fr. 89'428.35. Der Auditor habe bei der Besichtigung im Frühling 2020 gesagt, dass die Anlage im Jahre 2020 nicht mehr als «Indach-Variante» anerkannt würde. Im Jahre 2012 seien die Regeln für eine «Indach-Variante» jedoch anders gewesen und die Anlage habe diesen genügt. Der Beschwerdeführer verweist sodann auf die Offerte Nr. 12012 vom 26. Juli 2012. In der Eingabe vom 18. November 2023 hält der Beschwerdeführer fest, dass er am Betrag von Fr. 157'836.65 nichts auszusetzen habe. Weiter führt er aus, dass es sich bei den geltend gemachten Kosten um den Ersatz der Kosten für die Verblechung handle, mithin für die Arbeit für die «Indach-Variante» im Betrag von Fr. 89'428.35. Die Vorinstanz habe ihm zu Beginn des Verfahrens mitgeteilt,

dass er diesen «sog. Verzugsschaden» geltend machen könne. Im Zusammenhang mit dem Schreiben der Vorinstanz vom 29. Juni 2020 ist das Begehren des Beschwerdeführers nach dem Vertrauensprinzip dahingehend zu interpretieren, dass der Beschwerdeführer die ihm zugesprochene Einmalvergütung im Betrag von Fr. 157'836.65 grundsätzlich akzeptiert und beschwerdeweise den Ersatz der Kosten für die Verblechung in der Höhe von Fr. 89'428.35 als Vertrauensschaden verlangt.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die frist- und nach Nachbesserung (vgl. vorne E. 1.3 ff.) formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ermessensausübung - sowie auf Angemessenheit hin (vgl. Art. 49 VwVG).

E. 2.2

In Bezug auf die Angemessenheit auferlegt sich das Bundesverwaltungsgericht jedoch eine gewisse Zurückhaltung, wenn technische Fragen zu beurteilen sind oder die Vorinstanz gestützt auf die eigene Fachkompetenz oder der ihr vom Gesetzgeber beigegebenen Fachbehörden entschieden hat. Dies setzt voraus, dass im konkreten Fall der Sachverhalt vollständig und richtig abgeklärt worden ist, die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die Vorinstanz die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend vorgenommen hat (BGE 142 II 451 E. 4.5.1 m.w.H, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2C_645/2018 vom 28. September 2018 E. 3.5; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-296/2020 vom 3. November 2020 E. 2.2, A-1526/2018 vom 13. Mai 2019 E. 2.1).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht stellt den Sachverhalt unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien von Amtes wegen fest (sog. Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 und Art. 13 VwVG). Wird - wie vorliegend - ein Verfahren auf Gesuch hin eingeleitet, hat der Gesuchsteller darzulegen, wie sich der relevante Sachverhalt ereignet hat; die Parteien trifft in Bezug auf ihre Rechtsbegehren eine Behauptungs- und eine Substantiierungslast. Zur Beweisführung bleibt im Verwaltungsverfahren, dem Untersuchungsgrundsatz folgend, indes die Behörde verpflichtet (vgl. BGE 140 I 285 E. 6.3.1; Urteile des BGer 1C_320/2019 vom 23. April 2020 E. 2.4 m.H. und 2C_194/2013 vom 21. August 2013 E. 3.1). Das Bundesverwaltungsgericht wendet sodann das Recht grundsätzlich frei an, ohne an die rechtlichen Begründungen der Parteien gebunden zu sein (Art. 62 Abs. 4 VwVG; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-4107/2021 vom 11. Januar 2024 E. 2).

E. 2.4

Das Bundesverwaltungsgericht würdigt die Beweise grundsätzlich frei, ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss (Grundsatz der freien Beweiswürdigung; vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]; BGE 137 II 266 E. 3.2; Urteil des BGer 2C_483/2013 vom 13. September 2013 E. 3.1.1; BVGE 2012/33 E. 6.2.1). Schliesslich gilt auch im öffentlichen Recht der allgemeine Grundsatz gemäss Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) zur Verteilung der materiellen Beweislast. Demnach hat jene Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet. Bleibt ein Sachverhalt unbewiesen, fällt der Entscheid somit grundsätzlich zu Ungunsten jener Partei aus, die daraus Rechte abzuleiten sucht (vgl. BGE 148 II 285 E. 3.1.3; Urteil des BGer 2C_387/2021 vom 4. November 2021 E. 7.3.1 m.H.; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-4107/2021 vom 11. Januar 2024 E. 2). Das Gericht kann auf die Abnahme von Beweisen verzichten, wenn es aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, seine Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (antizipierte oder vorweggenommene Beweiswürdigung; BGE 146 III 73 E. 5.2.2, 144 V 361 E. 6.5; vgl. auch: Urteil des BVGer A-1066/2023 vom 25. Januar 2024 E. 3.1).

E. 2.5

Beim Entscheid darüber, ob eine rechtserhebliche Tatsache als erwiesen zu gelten hat oder nicht, ist die Frage des Beweismasses (bzw. Beweisgrades) zu berücksichtigen. Als Regelbeweismass gilt der volle (strikte) Beweis. Dieser ist erbracht, wenn das Gericht am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (BGE 149 III 218 E. 2.2.3, 148 III 134 E. 3.4.1, 130 III 321 E. 3.2; vgl. Urteil des BVGer A-992/2012 vom 6. August 2012 E. 1.4.3 m.H.). Verlangt wird ein so hoher Grad der Wahrscheinlichkeit, dass vernünftigerweise mit der Möglichkeit des Gegenteils nicht mehr zu rechnen ist (Urteil des BGer 2C_605/2015 vom 5. November 2015 E. 2.3.2; Urteil des BVGer A-4201/2022 vom 1. Februar 2024 E. 2.2). Nicht ausreichend ist dagegen, wenn bloss eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die behauptete Tatsache verwirklicht hat (BGE 128 III 271 E. 2b/aa; vgl. auch Urteile des BVGer A-6002/2022 vom 21. Dezember 2023 E. 1.4.3, A-4487/2019 und A-4488/2019 vom 26. Oktober 2020 E. 1.4.3).

E. 3.1

Es ist vorliegend unbestritten, dass die streitbetroffene PV-Anlage grundsätzlich förderungswürdig ist. Ebenso ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer nach Inkrafttreten des EnG und der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01) keine Wahlerklärung (vgl. Art. 19 Abs. 4 Bst. b EnG i.V.m. Art. 72 Abs. 3 und 4 Übergangsbestimmungen EnG) abgegeben hat und damit die Anmeldung vom 25. August 2012 als Gesuch für eine Eimalvergütung (GREIV) gilt (Art. 104 Abs. 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 [EnFV, SR 730.03]). Einig sind sich die Parteien sodann, dass die fragliche PV-Anlage gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b EnFV als «angebaute Anlage» zu qualifizieren ist. Auch die Berechnung des Vergütungsbetrags für die «angebaute Anlage» in der Höhe von Fr. 157'836.65 wird vom Beschwerdeführer akzeptiert.

E. 3.2

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet indes die Frage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz eines Vertrauensschadens in der Höhe von Fr. 89'425.35 hat. Nach den Ausführungen des Beschwerdeführers handelt es sich hierbei um die Kosten für die Verblechung, mithin die Mehrarbeiten für eine scheinintegrierte Anlage. Sinngemäss führt der Beschwerdeführer weiter aus, diese Arbeiten seien im Jahre 2012 ausgeführt und bezahlt worden. Bereits im Vorverfahren hatte der Beschwerdeführer ausgeführt, dass sich kurz nach der Erstellung ein Schaden (undichte Stellen) ereignet habe, der behoben werden müssen. Anlässlich der Schadensbehebung sei durch die Arbeiter ein weiterer Schaden verursacht worden (Druckstellen), der jedoch erst später entdeckt worden sei.

E. 3.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits mehrfach entschieden, dass in Konstellationen wie der vorliegenden die Voraussetzungen für die Berufung auf den Vertrauensschutz grundsätzlich erfüllt sind (vgl. Urteile des BVGer A-296/2020 vom 3. November 2020 E. 3.1 f., A-1526/2018 vom 13. Mai 2019 E. 6.2; A-4809/2016 vom 26. Januar 2017 E. 4.2.1 f., A-84/2015 vom 8. Dezember 2015 E. 8.2.1 f. und A-4730/2014 vom 17. September 2015 E. 7.1 - 7.3).

E. 3.3.2

Ebenso hat es in konstanter Rechtsprechung erwogen, dass bei scheinintegrierten PV-Anlagen das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung die privaten Interessen überwiegen würde und folglich eine Bindung des Staates an die Vertrauensgrundlage (sog. Bestandesschutz), mithin die Vergütung des höheren KEV-Tarifs für integrierte Anlagen, zu verweigern sei (Urteile des BVGer A-296/2020 vom 3. November 2020 E. 3.1, A-84/2015 vom 8. Dezember 2015 E. 8.3).

E. 3.3.3

Gemäss Rechtsprechung ist die betroffene Person indessen in ihrem berechtigten Vertrauen zu schützen und für die erlittenen Nachteile zu entschädigen. Der Betroffene ist grundsätzlich so zu stellen, wie wenn er die gestützt auf die Vertrauensgrundlage vorgenommenen Dispositionen nicht getätigt hätte (Ersatz des sog. Vertrauensschadens bzw. des negativen Interesses; vgl. Urteile des BVGer A-6543/2018 vom 24. März 2020 E. 7.6.4, A-565/2018 vom 11. April 2018 E. 2.1 und A-5561/2016 vom 17. Mai 2017 E. 6.2).

E. 3.3.4

Mit der Frage der Bemessung des Vertrauensschadens hat sich das Bundesverwaltungsgericht in gleich gelagerten Fallkonstellationen eingehend auseinandergesetzt. Praxisgemäss ist der effektive Schaden zu ermitteln. Massgeblich sind dabei die Baukosten der Anlage bzw. die konkret nachgewiesenen Mehrkosten für die optisch integrierte Bauweise. Nur falls dies nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist, kann (und muss) der Schaden geschätzt werden (vgl. Art. 42 Abs. 2 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 [OR, SR 220]; BGE 143 III 297 E. 8.2.5.2; Urteil des BGer 4A_218/2021 vom 1. September 2022 E. 3.1.1, 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 5.1 m.w.H.; Urteile BVGer A-565/2018 vom 11. April 2018 E. 2.3.1, A-5561/2016 vom 17. Mai 2017 E. 6.3.2 und A-84/2015 vom 8. Dezember 2015 E. 9.2). Grundsätzlich ist vom Staat ein voller Schadenersatz zu leisten; ausnahmsweise kann sich aber auch die teilweise Entschädigung der getätigten Aufwendungen rechtfertigen, wenn eine Blockierung staatlicher Aktivitäten droht (vgl. Urteil des BVGer A-5561/2016 vom 17.

Mai 2017 E. 6.2).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat den geltend gemachten Vertrauensschaden im Betrag von Fr. 89'425.35 geprüft, aber letztlich dessen Ersatz abgelehnt. Sie ist der Ansicht, dass die fragliche PV-Anlage sowohl vor dem 1. Januar 2014 als auch später nicht den damals gültig gewesenen Regeln entsprochen habe. Die erstellte PV-Anlage habe nämlich weder damals noch heute das Dach des Gebäudes vollständig bedeckt.

E. 4.2

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, welche Voraussetzungen nach der früheren Praxis erfüllt sein mussten um als «Indach-Anlage», wie es der Beschwerdeführer ausdrückt, mithin als integrierte bzw. scheinintegrierte Anlage gelten zu können.

E. 4.2.1

Für die Anlagendefinition und Bestimmung der Kategorien ist der Anhang 1.2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (aEnV, AS1999 207) in der bis am 31. Dezember 2017 gültig gewesenen Fassung massgebend. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat als Vollzugshilfe zum Anhang 1.2 der aEnV mehrere Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen betreffend Photovoltaik erläutern und präzisieren. Diese bezwecken die Förderung einer einheitlichen Vollzugspraxis, ohne jedoch Gesetzeskraft aufzuweisen (vgl. Urteil des BVer A-5872/2020 vom 17. Juni 2021 [Entscheid bestätigt durch Urteil des BGer 2C_634/2021 vom 16. März 2022] E. 4.7.1, A-3314/2014 vom 20. Januar 2015 E. 3.3).

E. 4.2.2

In der bis zum 31. Dezember 2013 anwendbaren Richtlinie «kostendeckende Einspeisevergütung KEV» (nachfolgend: KEV-RL 2011), Version 1.2 vom 1. Oktober 2011, waren drei Leitsätze zur Charakterisierung von integrierten Anlagen festgehalten (Ziff. 3 der KEV-RL 2011, in der bis 31. Dezember 2013 gültig gewesenen Fassung): Gemäss Leitsatz 1 haben die Module eine Doppelfunktion zu erfüllen und sollen einen Teil der Konstruktion ersetzen, z.B. Photovoltaik-Module anstelle von Dachziegeln oder Fassadenelementen. Wird ein Modul entfernt, ist die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr oder nur noch notdürftig erfüllt, so dass ein Ersatz unabdingbar ist. Leitsatz 1 konkretisiert die Voraussetzungen, damit eine Anlage als «integriert» gilt (Urteil des BGer 2C_180/2017 vom 10. Januar 2018 E. 4.2). Leitsatz 2 hält fest, dass die Photovoltaikmodule eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden müssen, ohne dass von der Gebäudekonstruktion etwas sichtbar ist. Allenfalls sind passende Blindmodule einzusetzen. Grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten werden hingegen nicht anerkannt. Gemäss Richtlinie gibt es Konstruktionen, bei welchen nur bei genauester Betrachtung der Konstruktionsdetails festgestellt werden kann, dass eigentlich keine Doppelfunktion gegeben ist. Auf jeden Fall soll an den Randabschlüssen seitlich, am First und an der Traufe nichts von der Unterkonstruktion sichtbar sein. Leitsatz 2 konkretisiert die Voraussetzungen, damit eine «angebaute» Anlage als «optisch integriert» oder «scheinintegriert» den in Leitsatz 1 umschriebenen Anlagen gleichgesetzt wird (Urteil des BGer 2C_180/2017 vom 10. Januar 2018 E. 4.2; Urteile des BVer A-6525/2020 vom 7. September 2021 E. 6.4 m.H., A-5782/2020 vom 17. Juni 2021 [Entscheid bestätigt durch Urteil des BGer 2C_634/2021 vom 16. März 2022] E. 4.7.1). Leitsatz 3 betrifft Speziallösungen für eingekapselte Module und ist vorliegend nicht

relevant (vgl. Urteile des BVGer A-1526/2018 vom 13. Mai 2019 E. 4.2, A-5561/2016 vom 17. Mai 2017 E. 4.1).

E. 4.2.3

Nach dem Leitsatz 2 der KEV-RL 2011 und den darin enthaltenen Bemerkungen wird einerseits verlangt, dass die Unterkonstruktion nicht sichtbar ist. Eine Doppelfunktion wird dagegen bei «scheinintegrierten» Anlagen gerade nicht gefordert. Diese beiden Punkte sind hier nicht relevant. Andererseits wird verlangt, dass die PV-Module eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden müssen. Der Leitsatz 2 der KEV-RL 2011 verlangt jedoch nicht, dass die ganze Gebäudeoberfläche aus PV-Modulen besteht, sondern erlaubt - ohne weitergehende Präzisierung - explizit passende Blindmodule (Urteil des BVGer A-5872/2020 vom 17. Juni 2021 [Entscheid bestätigt durch Urteil des BGer 2C_634/2021 vom 16. März 2022] E. 4.7.3; dieser Leitsatz wurde per 1. Januar 2014 aufgehoben vgl. Urteil des BVGer A-84/2015 vom 8. Dezember 2015 E. 5.4.1 und 7).

E. 4.3

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die fragliche PV-Anlage vor dem 1. Januar 2014 die Voraussetzungen für eine Qualifikation als eine «Indach-Anlage» bzw. scheinintegrierte Anlage erfüllte. Beweisbelastet für die Tatsachen, die darauf schliessen lassen, ist der Beschwerdeführer (vgl. vorne E. 2.4). Er hat mithin nachzuweisen, dass das Dach des Gebäudes vor dem 1. Januar 2014 vollständig mit PV-Modulen oder Blindmodulen bedeckt gewesen war.

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer beruft sich für den Nachweis vorab auf die Konformitätsbescheinigung vom 30. Dezember 2013. Aktenkundig ist ferner eine Offerte vom 26. Juli 2012 über Fr. 89'425.35. Die Vorinstanz erwähnt sodann drei Teilrechnungen und die entsprechenden Zahlungs-Quittungen. Ferner liegt eine Stellungnahme der D._____ AG (nachfolgend: Prüfgesellschaft 2) vom 25. Februar 2020 in den Akten, wonach der seinerzeitigen Beglaubigung [vom 30. Dezember 2013] zu entnehmen sei, dass es sich um eine «integrierte Anlage» nach dem Stand 2012 handle. Anlässlich der Begehung der Anlage am 24. Februar 2020 habe er, der Auditor, festgestellt, dass die Module auf das bestehende Grunddach montiert worden seien und über eine seitliche Einfassung durch Metallbleche verfügen würden. Die seinerzeitige Beglaubigung entspreche der Richtlinie über gebäudeintegrierte PV-Anlagen (Richtlinie «Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen» Version 1.0 vom 4. März 2014). Nach dem heutigen Stand sei die Anlage jedoch klarerweise als «Aufdach-Anlage» [angebaute Anlage] zu qualifizieren.

E. 4.3.2

Die Vorinstanz erachtet die Konformitätsbescheinigung vom 30. Dezember 2013 als nicht massgeblich. Nach der Rechtsprechung könne sie eine fehlerhafte Beglaubigung im Vergütungsentscheid korrigieren. Die Vorinstanz verweist auf verschiedene Fotoaufnahmen und argumentiert, dass ein frei zugängliches Bild von Google Street View vom November 2014 zeige, dass das Dach des Gebäudes zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vollständig mit PV-Modulen bedeckt gewesen sei. Gleiches ergebe sich aus einer öffentlich zugänglichen Luftaufnahme von Swisstopo aus dem Jahre 2014. Damit sei der Leitsatz 2 der KEV-RL 2011 nicht erfüllt. Gemäss diesem müssten nämlich PV-Module eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden, ohne dass von der

Gebäudekonstruktion etwas sichtbar sei. Auch die Luftbilder von Swisstopo aus dem Jahre 2018 würden zeigen, dass dannzumal das Dach nicht vollständig mit PV-Modulen bedeckt gewesen sei. Bilder aus dem Jahre 2021 würden eine Verbesserung zeigen, aber immer noch auf dem First Lücken dokumentieren. Sinngemäss erachtet die Vorinstanz die Behauptung des Beschwerdeführers als widerlegt, wonach die Scheinintegration bereits im Jahre 2012 erfolgt sei und aufgrund von Schäden später einige Module zurückgebaut hätten werden müssen. Darüber hinaus macht sie geltend, dass auch heute noch keine (vollständige) Scheinintegration gemäss dem früher geltenden Recht gegeben sei.

E. 4.3.3

Es ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass die Beglaubigungen durch die akkreditierte Inspektionsstelle gemäss konstanter bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung für die Beurteilung der Frage, ob eine angebaute oder integrierte Anlage vorliegt, nicht ausschlaggebend sind. Wird eine Anlage in der Konformitätsbeglaubigung falsch qualifiziert, korrigiert die Vorinstanz diese in ihrem Bescheid (vgl. Urteile des BVGer A-5872/2020 vom 17. Juni 2021 [Entscheid bestätigt durch Urteil des BGer 2C_634/2021 vom 16. März 2022] E. 4.7.2, A-124/2019 vom 2. September 2019 E. 3.6.2). Hier stellt die Vorinstanz die Konformitätsbescheinigung vom 30. Dezember 2013 jedoch nicht nur in Bezug auf die Qualifikation als integrierte oder angebaute Anlage, sondern grundsätzlich in Frage und bezweifelt gar, dass die damals bescheinigte «Indach-Anlage» den damaligen Anforderungen an eine solche entsprochen habe, insbesondere dass damals das ganze Dach mit PV-Modulen bzw. Blindmodulen gedeckt gewesen sei. In der Tat scheint der Konformitätsbescheinigung vom 30. Dezember 2013 eine gewisse Unsorgfalt anzuhaften, zumindest soweit darin ein Audit vom 23. Dezember 2014 (recte: 23. Dezember 2013) erwähnt ist. Den vorinstanzlichen Akten lässt sich sodann entnehmen, dass auch das darin erwähnte Datum der 1. Inbetriebnahme vom 28. September 2012 im Laufe des Verfahrens einige Fragen aufgeworfen hat, da ein aktenkundiges Foto aus dem Jahre 2013 ein gewöhnliches Dach zeigt, die Plangenehmigungsverfügung erst am 20. Januar 2014 erlassen wurde und die Strommessungen bis im Jahre 2014 gering gewesen seien (vgl. Schreiben der Vorinstanz vom 3. Dezember 2021). Die der Konformitätsbescheinigung beigelegten Fotos zeigen nur eine Seite des Dachs, nicht aber die Stelle um den Kamin, die auf den Fotos der Vorinstanz aus den Jahren 2014 und 2018 anders als das übrige Dach erscheint. Die Stellungnahme der Prüfgesellschaft 2 vom 25. Februar 2020 äussert sich zwar zur Konformitätsbescheinigung vom 30. Dezember 2013, indessen konzentriert sie sich auf die Frage der Qualifikation der Anlage. Sie verweist auf eine spätere Richtlinie, die hier nicht relevant ist (vgl. vorne E. 4.2.1). Der Auditor äussert sich nicht zur Frage, ob das ganze Dach mit PV-Modulen bzw. Blindmodulen belegt ist. Unabhängig vom Zustand anlässlich der Begehung könne er aus der Situation zum Begehungszeitpunkt jedoch nicht auf die Situation vor dem 1. Januar 2014 schliessen. Auch die beigelegte Fotoaufnahme zeigt nur eine Seite des Dachs. Der Beschwerdeführer kann demzufolge aus der Stellungnahme vom 25. Februar 2020 nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es kann daher offenbleiben, ob die Stellungnahme vom 25. Februar 2020 als Parteibehauptung gelten müsste (zur Beweisqualität von Parteigutachten als Parteibehauptung vgl. statt vieler: Urteil des BVGer A-4721/2021 vom 3. Januar 2024 E. 6.5 m.w.H.). Es ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz in der Konformitätsbescheinigung vom 30. Dezember 2013 keinen Nachweis dafür erblickt, dass am 30. Dezember 2013 das ganze Dach des Hühnermastgebäudes mit PV-Modulen bzw. mit Blindmodulen abgedeckt gewesen ist bzw. eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche gegeben war. Daran

vermögen auch die vom Beschwerdeführer eingereichte Offerte vom 26. Juli 2012 (vgl. E-Mail vom 29. Januar 2021) und die darauf basierenden Rechnungen und Zahlungsquittungen (nicht aktenkundig, vgl. aber Eingabe vom 11. Dezember 2020 und die Ausführungen in der Vernehmlassung) nichts zu ändern. Daraus ergibt sich einzig, dass Abdeckungs- und Verkleidungsarbeiten ausgeführt worden sind. Immerhin sind in der Offerte 20 Blindelemente erwähnt. Selbst wenn aber davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Arbeiten im Jahre 2012 ausgeführt worden sind, ergibt sich daraus keineswegs, dass im damaligen Zeitpunkt das ganze Dach mit PV-Modulen bzw. mit Blindmodulen abgedeckt gewesen ist. Infolgedessen kann in antizipierter Beweiswürdigung (vorne E. 2.4) auf die Ergänzung der Vorakten, mithin die Nachforderung der Rechnungen und Zahlungsquittungen verzichtet werden. Der Beschwerdeführer hat zwar diverse Fotos eingereicht (vgl. E-Mail vom 21. August 2020, E-Mail vom 20. September 2020, E-Mail vom 30. November 2020, E-Mail vom 11. Dezember 2020), welche die Situation rund um den Kamin und teilweise auch entlang des Firsts zeigen, und die für eine rechtsgenügeliche Abdeckung des ganzen Dachs sprechen. Allerdings lassen sich diese Fotos nicht mit der erforderlichen Sicherheit (vgl. vorne E. 2.5) der Situation vor dem 31. Dezember 2013 zuweisen.

E. 4.3.4

Damit ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz davon ausgeht, dass die Voraussetzungen für den Ersatz des Vertrauensschadens (Kosten für die Verblechung in der Höhe von Fr. 89'425.35 aus dem Jahre 2012) nicht erfüllt sind. Offenbleiben kann, wie das Schreiben der Vorinstanz vom 29. Juni 2020 rechtlich einzuordnen ist. Die Vorinstanz hat darin den Beschwerdeführer um Stellungnahme zu diversen Vorwürfen sowie um Einreichung von Fotos ersucht, woraus sich ergebe, dass das ganze Dach mittlerweile mit PV-Modulen abgedeckt sei.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Einspracheentscheid vom 24. Mai 2022 zu bestätigen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Es bleibt über die Kosten und Entschädigungen des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht zu befinden.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als unterliegend, weshalb er die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Für Streitigkeiten mit Vermögensinteressen legt Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 (VGKE, SR 173.320.2) den Gebührenrahmen aufgrund des Streitwertes fest. Im vorliegenden Fall ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 5'000.- festzusetzen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 6.2

Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE je e contrario), ebensowenig der Vorinstanz (Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.